

Satzung
des Landkreises Wolfenbüttel über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 33 vom 16.08.2001

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds.GVBL. S. 365), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds.GVBL. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 22 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall den nach § 4 Abs. 4 NKAG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungskostengesetz festgesetzten Betrag übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den nach § 4 Abs. 4 NKAG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungskostengesetz festgesetzten Betrag übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 10. Februar 1998 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 09.08.2001

Landkreis Wolfenbüttel

W. Drake
Drake
Landrat



Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des
Landkreises Wolfenbüttel vom

lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format A 5	1,70
1.1.2	im Format A 4	2,80
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als A 4 oder, wenn außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	11,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,30
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format A 4	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,30
	bis zu 20 Stück je Seite	0,20
	darüber hinaus je Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,15
1.3.1.2	bei größeren Formaten je Seite bis zu	13,50
1.3.2	mit einem Lichtpausgerät	2,80 - 28
	<i>Anmerkung zu 1.3 bis 1.3.2:</i>	
	<i>Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.</i>	
1.3.3	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format A 4 in einer Auflage	
1.3.3.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,15 bis 2,30
1.3.3.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,70 bis 3,50
1.3.3.3	bis zu 100 Stück je Seite	2 bis 4
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,30
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,15
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
	<i>Anmerkung zu 1.3.3 bis 1.3.3.3:</i>	
	<i>Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für die in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl eines Druckstücks und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag durch die tatsächliche Auflagenhöhe dividiert</i>	

lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,80
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Durchschriften und anderen Vervielfältigungen.	2,80
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 SGB VIII (KJHG) ausgestellt worden sind:	11 bis 28
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind).	5,50 bis 115
3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sich nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,80
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,80
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,5 bis 11,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,50
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,80
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	17 bis 33
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	17 bis 33
	<i>Anmerkung zu 3.3 bis 3.3.2</i> <i>Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.</i>	
4	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen, Verzeichnissen u. dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,30
	jedoch mindestens	2,80
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen),	
	je angefangene Seite	11 bis 30
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	11 bis 550
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	11 bis 30

lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandhaftentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen.	
8.1.1	bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	17
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	8
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten	
8.2.1	bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des Grundpfandrechts	17
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	8
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandhaftentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 8.1. und 8.2 fallen	17 bis 55
	<i>Anmerkung zu 8: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.</i>	
9	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,80
10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,80
11	Feststellungen aus Konten und Akten je angefallene halbe Arbeitsstunde	11 bis 30
12	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	13,50.
	<i>Anmerkung zu 12: a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, daß der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gut- geschrieben oder nicht an ihn ausgezahlt worden ist. b) Der Betrag, der von der Kreiskasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.</i>	
13	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
14	Sammelschülerzeitkarten, die <u>ersatzweise</u> ausgestellt werden	
14.1	Ausstellung im 1. Schulhalbjahr je Karte	28
14.2	Ausstellung im 2. Schulhalbjahr je Karte	17
15	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	15 bis 35
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	

lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
16.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15 bis 35
16.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif-Nr. 15 Satz 2 gilt entsprechend	15 bis 35
17	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr	17
18	Sondernutzungserlaubnisse, Ausnahmen von Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes	
18.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach §§ 18; 20 des Niedersächsischen Straßengesetzes	22
18.2	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes für Kreisstraßen	11 bis 190
19	Büchereiwesen	
19.1	Versäumnisgebühr	
19.1.1	für die Überschreitung einer Ausleihfrist	1,70
19.1.2	für jede weitere Ausleihfrist	2,80
19.2	Ersatzausstellung einer Lesekarte	1,70
20	Kreisbildstelle	
20.1	Reparaturleistungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20
20.2	Nutzung (außerschulisch) des Video- und Datenprojektors je Ausleihtag (Tag der Ausgabe und der Rückgabe gelten als ein Ausleihtag)	25
21	Vereinbarungen gemäß § 78 f SGB VIII (KJHG)	
21.1	Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 10 Abs. 4 des Rahmenvertrages	
21.1.1	erstmalig Grundbetrag	250
21.1.2	Betrag pro Platz	5
21.2	für Folgevereinbarungen oder pauschale Fortschreibungen	
21.2.1	Grundbetrag	100
21.2.2	Betrag pro Platz (Bei mehreren Vereinbarungen mit demselben Einrichtungsträger wird der Grundbetrag nur einmal erhoben)	2
22	Rechtsbehelfe	11 bis 550
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	
	<i>Anmerkung:</i> <i>Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfalle eine höhere Gebühr erfordert.</i>	